

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
als untere Abfallbehörden  
- gem. Verteiler -

SGD Nord, 56068 Koblenz

SGD Süd, 67433 Neustadt/Wstr.

LUWG, 55276 Oppenheim

Geschäftszeichen	Bearbeitet von / E-Mail	Telefon / Fax	Datum
1071 - 89 222-04.02	Herrn Massar Klaus.Massar@muf.rlp.de	(06131) 16- 2310 (06131) 16- 172310	11.11.2005

**Vollzug der Altfahrzeugverordnung;  
Anforderungen an die Demontage von Altfahrzeugen und die Verwertung von ausgebauten Teilen**

**Unsere div. Rundschreiben, zuletzt vom 09.10.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem letzten Rundschreiben hatten wir Sie speziell zur Frage der Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Demontage und Verwertung großer Kunststoffteile und von Glas in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des LAGA-Beschlusses vom 24./25.09.03 informiert.

Mit Blick auf den maßgeblichen Termin 01.01.2006 zur Erfüllung der Verwertungsziele hat die Vollversammlung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sich auf Vorschlag des Ausschusses für Produktverantwortung (APV) nochmals am 14./15.09.2005 mit dieser Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Telefon (Zentrale) 16-0 • Telefax (06131) 16 46 46 • e-mail: [Poststelle@muf.rlp.de](mailto:Poststelle@muf.rlp.de) • Internet: [www.muf.rlp.de](http://www.muf.rlp.de)  
Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit der Linie 6 (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau) an Haltestelle „Bahnhofstr.“, sowie mit den Linien 9 (Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 68 (Richtung Mombach) an Haltestelle „Hindenburgplatz“.  
♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße • ♿ Eine begrenzte Anzahl an Besucherparkplätzen steht in der Tiefgarage zur Verfügung.

**Der öffentliche Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.**

1. *Die LAGA stellt fest, dass die Verpflichtung zum Ausbau großer Kunststoffbauteile nach Ziffer 3.2.3.3 des Anhangs zur AltfahrzeugV nicht besteht, wenn die entsprechenden Materialien nach dem Shreddern stofflich verwertet werden; damit besteht insoweit eine Wahlfreiheit.*
2. *Im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach Nr. 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV können die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Verwertung von Glas die Demontagebetriebe von der Pflicht zum Ausbau von Glasscheiben und –dächern befreien (Ziffer 3.2.3.3 des Anhangs zur AltfahrzeugV).*
3. *Ungeachtet dessen weist die LAGA darauf hin, dass die Verwertungsquoten einzuhalten und nachzuweisen sind.*
4. ....

Danach ist festzuhalten, dass

- die Ziele für die Wiederverwendung und Verwertung in der von der Verordnung vorgegebenen Frist zu erfüllen sind,
- ein Ausbau großer Kunststoffteile entfallen kann, wenn die Verwertung in einem Post-Shredder-Verfahren gewährleistet wird und
- für Glas nach Maßgabe der Nr. 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV Ausnahmeregelungen möglich sind.

Hinsichtlich der Einhaltung der Verwertungsanforderungen hat bereits Anfang Juli d.J. der APV in einem Schreiben an den Wirtschaftskreis Altfahrzeuge diesen aufgefordert darzulegen, wie die Wirtschaftsbeteiligten die Verwertungsquoten gem. § 5 AltfahrzeugV einzuhalten gedenken. Dazu liegt bislang noch keine Antwort vor.

Weiter ist auf § 5 Abs. 2 Satz1 AltfahrzeugV zu verweisen, wonach Betreiber von Annahmestellen usw. die Anforderungen des Anhangs erfüllen müssen. Dies ist gem. Nr. 3.3 des Anhangs im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Nach § 5 Abs. 3 S.1 AltfahrzeugV ist die Einhaltung der Anforderungen vom Sachverständigen zu bescheinigen. Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn diese Anforderungen erfüllt werden. Dies gilt jedoch gem. § 5 Abs. 3 Satz 5 nicht im Falle der Verwertungsanforderungen. Jedoch ist die Nichterfüllung den zuständigen Überwachungsbehörden zu melden (§ 5 Abs. 3 S. 6 AltfahrzeugV).

Die Nichterfüllung der Verwertungsanforderungen nach Nr. 3.2.4.1 Abs. 3 oder Nr. 4.1.2 führt also nicht zu einer Verweigerung oder dem Entzug einer Bescheinigung durch den Sachverständigen. Jedoch haben die zuständigen Überwachungsbehörden zu prüfen, ob ggf. eine Ordnungswidrigkeit gem. § 11 Nrn. 13 und 15 AltfahrzeugV vorliegt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit dürfen wir auf unser Rundschreiben vom 27.09.2002 verweisen. Danach ist grundsätzlich die untere Abfallbehörde zuständig, soweit nicht die betreffenden Anforderungen aus dem Anhang der AltfahrzeugV in den von der SGD zu überwachenden Genehmigungsbescheid der Anlage übernommen worden ist.